

Einladung

für die am Montag, 20.01.2020 um 15:00 Uhr stattfindende Sitzung des Stadtrates im großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung (15:00 Uhr)

1. **Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 18.12.2019**
2. **Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen getroffener Beschlüsse**
3. **Gegenstände aus dem Bau- und Planungsausschuss**
 - 3.1. Bauverwaltungsamt
Änderung der Satzung über die Herstellung und Ablöse von Stellplätzen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Stellplatzsatzung -StS)
4. **Gegenstand aus dem Schulbeirat**
 - 4.1. Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 22.10.2019
Schulentwicklungsplan
5. **Gegenstände aus dem Sportbeirat**
 - 5.1. Bedarfsdefinition für einen Multifunktionsanbau an den Sportstätten der Realschule
 - 5.2. Anpassung der Ehrungen in den Sportförderrichtlinien der Stadt Weiden i.d.OPf.
6. **Anträge**
 - 6.1. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 22.11.2019
Weidener Weihnachtsmarkt
 - 6.2. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 06.12.2019
"Kulturhaus"

**Nichtöffentliche Stadtratssitzung
im Anschluss an die öffentliche Stadtratssitzung**

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Antrag der SPD Stadtratsfraktion vom 22.11.2019
Weidener Weihnachtsmarkt

Sachstandsbericht:

Die SPD Stadtratsfraktion stellt mit Schreiben vom 22.11.2019 folgenden Antrag:

Die Verwaltung berichtet über die Ausschreibungsmodalitäten bei der Vergabe der Weihnachtsmärkte.

- a) Wie wurde ausgeschrieben?
- b) Wann findet eine Information der Stadt Weiden bezüglich der Genehmigung der Plätze des jeweiligen Jahres an die Marktkaufleute statt?
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, für die kommenden Jahre das Ergebnis der Ausschreibung bis zum Juli den Marktkaufleuten mitzuteilen, so dass diese Planungssicherheit haben.

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

- a) Der Christkindlmarkt wurde im Juni 2019 überregional in den Fachzeitschriften „Komet“ und „Kirmes“ branchentypisch ausgeschrieben. Frist für die Abgabe von Angeboten war der 31.07.2019.
- b) § 6 Abs. 4 Satz 1 der Marktsatzung: Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Stadt Weiden i.d.OPf. innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Ablauf der Antragsfrist.

Im Jahr 2019 erfolgte die Mitteilung im Oktober, da dann erst die letztendliche Standortfrage des Christkindlmarktes geklärt war. Es war ursprünglich beabsichtigt, den Christkindlmarkt mit großen Teilen auf den Unteren Markt zu verlegen, bzw. größer auszugestalten und somit noch attraktiver zu gestalten. Amt 32 konnte jedoch bis Oktober nicht in Erfahrung bringen, ob die vorhandene Stromversorgung ausgereicht hätte, um den ungleich höheren Bedarf der Beschicker im Vergleich zu reinen Wochenmärkten zu decken (Weihnachtsbeleuchtung, Durchlauferhitzer, etc.). Da man nicht weiter zuwarten konnte, jedoch auch keine Planungssicherheit hatte, erging dann im Oktober die Entscheidung, den Christkindlmarkt wie bisher am Oberen Markt und nur einen kleinen Bereich am Unteren Markt anzusiedeln.

- c) § 19 Satz 2 der Marktsatzung: Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes sind unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und des Warenangebotes frühestens am 01.03. und spätestens am 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres einzureichen.

Der Forderung des Antrags der SPD-Stadtratsfraktion kann nicht entsprochen werden, da das Stadtrecht hierfür andere Zeiträume vorgibt.

Diese werden künftig eingehalten und allen Bewerbern entsprechend fristgerechte Ab- oder Zusagen zugesandt.

Stadtrat:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht **an die Mitglieder des Stadtrates**

Tagesordnungspunkt:

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 06.12.2019
„Kulturhaus“

Sachstandsbericht:

Ein Kulturhaus ist ein Ort für Kulturschaffende, Künstler, Musiker, Bildungs- und Kulturveranstaltungen sowie Vereine, Initiativen und Institutionen. Dementsprechend muss es auch multifunktionell konzipiert sein, und Raum für Konzerte jeglicher Art, Theater- und Ballettaufführungen, Kleinkunst/Kabarett, Kunstausstellungen, Workshops, Kinder- und Jugendkultur-Veranstaltungen, Symposien, Lesungen, evtl. auch Filmvorführungen bieten. Auch eine kleine Gastronomie sollte nicht fehlen. Musterbeispiele sind das E-Werk in Erlangen, die Einrichtungen des KunstKulturQuartiers in Nürnberg, das Kulturhaus Milbertshofen, das Kulturhaus abraxas in Augsburg, das Ausstellungszentrum Lokschuppen in Rosenheim, das Degginger in Regensburg.

Die Schaffung eines Kulturhauses wurde und wird durch die Verwaltung begrüßt. Allerdings steht ein solches Projekt unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit.

In der Vergangenheit gab es einen Arbeitskreis, der sich mit den diesbezüglichen Möglichkeiten der profanierten Augustiner-Kirche beschäftigte, es lag sogar schon ein Architekten-Entwurf vor.

Auf eine mögliche kulturelle Nachnutzung der städtischen Feuerwehrliegenschaft wurde ebenfalls hingewiesen.

Einen Teil eines Kulturhauses könnte auch der Flurerturm mit dem angrenzenden Milchladl darstellen, evtl. in Verbindung mit der Feuerwache. Wie das Beispiel Nürnberg zeigt, kann ein Kulturhaus durchaus verschiedene Standorte mit unterschiedlichen Schwerpunkten haben.

Das Café Mitte könnte durch die Einbeziehung in eine „Kultur-Haus-Struktur“ attraktiv genutzt werden, ebenso wie die Seltmann-Villa.

Als Beispiel für Kosten sei das „abraxas“ in Augsburg aufgeführt: Einnahmen: 149.692 € (vor allem aus Mieten und Pachten), Ausgaben: 341.810 € plus 314.086 € für die Förderung des Kinder- und Jugendtheaterzentrums im abraxas.

Was die Personalausstattung angeht müsste man mit mindestens einer Person für die Leitung des Hauses, zwei Verwaltungskräften (zur gegenseitigen Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall), die den Veranstaltungskalender des Kulturhauses führen und die Veranstaltungen koordinieren, sowie Abrechnung und Marketing betreiben, Bühnen- und Tontechniker, evtl. Ausstellungsleiter, Hausmeister und Reinigungspersonal rechnen. Alle genannten Kultureinrichtungen verlangen für die Räumlichkeiten Miete, daher ist Personal für die Rechnungsstellung und Abrechnung notwendig.

Welche Räumlichkeit auch immer in Frage käme, so müsste auf jeden Fall ein Umbau ent-

sprechend der Richtlinien der Versammlungsstättenverordnung Bayern erfolgen.

Auch spezifische Einrichtungsgegenstände wie Stellwände, Vitrinen, Bühnen, Bestuhlung, Beleuchtung, Tontechnik, Beamer, Leinwand, Möglichkeiten zur Erzeugung von Lichteffekten, o. ä. müssten zur Verfügung gestellt werden. Der Schallschutz darf, je nach Lage des Kulturhauses, nicht vernachlässigt werden.

Vorsorglich wird an folgenden Sachverhalt erinnert:

Das NOC hat in der Vergangenheit für mögliche kulturelle Veranstaltungen eine Räumlichkeit angeboten. In diesem Zusammenhang fanden Gesprächsrunden statt, in die auch die Politik eingebunden war. Letztendlich hat sich die Politik gegen die notwendige Finanzierung der Sach- und Personalkosten einer derartigen Räumlichkeit durch die Stadt Weiden i.d.OPf. ausgesprochen. Die möglichen Nutzer, sprich die Kulturschaffenden, haben eine Finanzierung der laufenden Kosten dieser Räumlichkeit abgelehnt.

Stadtrat:

beratend beschließend

öffentlich nichtöffentlich